



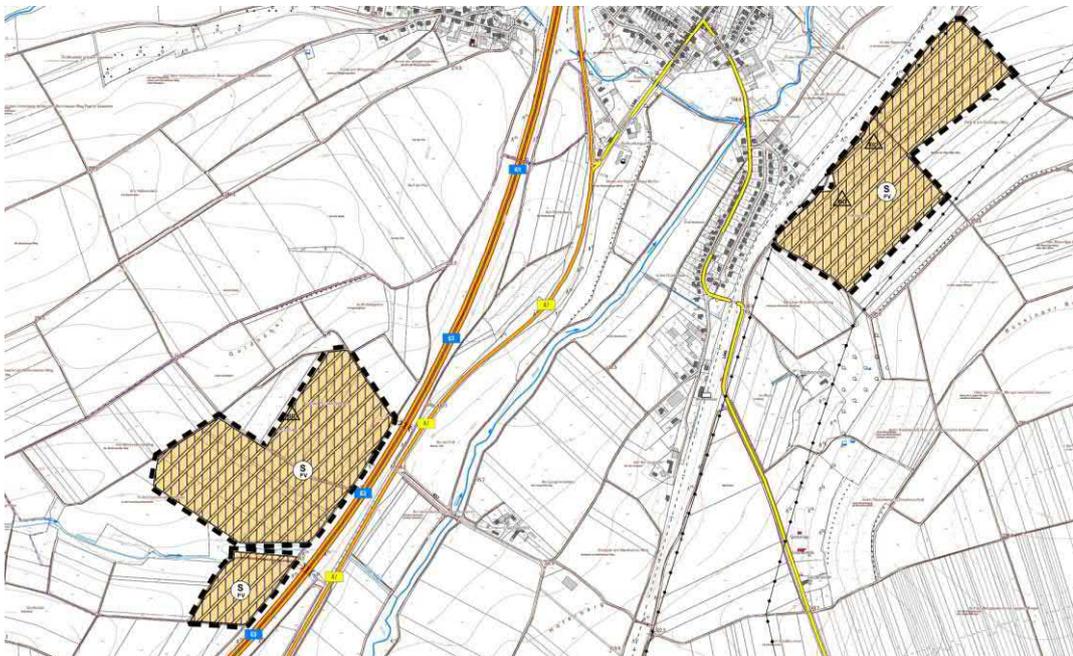
Flächennutzungsplan 2017

8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Donnersbergkreis

Begründung

Entwurf



September 2024



Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden

Kirchheimbolanden,

den

Frau Sabine Wienpahl
- Bürgermeisterin -

Bearbeiter

igr GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im September 2024



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Inhalt des 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017	5
2.	Planungsgrundlagen	6
2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP IV	6
2.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	8
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	11
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	11
2.3.2	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	11
2.3.3	Baugesetzbuch (BauGB)	11
2.3.4	Baunutzungsverordnung (BauNVO)	12
3.	Inhalt der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen	13
4.	Auswirkungen der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien	16
5.	Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren	19
6.	Zusammenfassung	23



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz	8
Abbildung 2	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV	9
Abbildung 3	Gebiet „An der A63“ Marnheim	14
Abbildung 4	Gebiet „An der Bahn“ Marnheim	15

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhang

Anhang 1	Konzept zur Festlegung von Potentialflächen in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
-----------------	---



1. Ausgangslage

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden beabsichtigt eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 in der Gemeinde Marnheim, um zwei Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (FF-PV) im Außenbereich auszuweisen und planerisch zu steuern. Durch die 8. Teilfortschreibung werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan fortgeschrieben und ergänzt.

In Rheinland-Pfalz sollen 100 % des Stroms bis zum Jahr 2030 aus regenerativen Energien erzeugt werden. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden möchte die Landesregierung bei diesen Zielen unterstützen und im Verbandsgemeindegebiet den Anteil an erneuerbaren Energien erhöhen. Gleichzeitig möchte die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden mithilfe der Teilfortschreibung die Errichtung von FF-PV steuern und auf potenziell geeigneten Flächen konzentrieren, um die Landschaft zu schonen.

Ziel der Verbandsgemeinde ist es, zwei konfliktarme Flächen zur Errichtung von FF-PV als Sondergebiete ausweisen und somit langfristig eine CO₂-Reduzierung erreichen.

1.2 Inhalt des 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden möchte mithilfe der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien in der Gemarkung Marnheim zwei weitere Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen.

Im Verbandsgemeindegebiet Kirchheimbolanden befindet sich derzeit bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Es handelt sich hierbei um den Solarpark „Morschheimer Bahnhof“ in Ilbesheim.

Ziel ist es nun, zwei weitere Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen.

Dazu wurde für das gesamte Verbandsgemeindegebiet durch das Büro Brehm & Co. GmbH ein „Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für FF-PV“ für die Verbandsgemeinde erstellt. Eine Besonderheit in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist der besonders hohe Anteil an landwirtschaftlichen Vorranggebieten im Osten und im Norden der Verbandsgemeinde. Des Weiteren ist der westliche Bereich der Verbandsgemeinde überwiegend von Waldflächen geprägt, sodass in diesem Teil kaum Freiflächen vorhanden sind. Allerdings verläuft die Autobahn A 63 durch das VG-Gebiet, in deren Umfeld bis 500 m Abstand eine Förderung gemäß EEG 2023 möglich ist.

Nach der Betrachtung unterschiedlicher Bewertungskriterien wurden potenzielle Flächen für FF-PV und Flächen, ermittelt. Da in der Gemarkung Marnheim fast 100% der landwirtschaftlichen Flächen im Regionalplan Westpfalz IV als Vorranggebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen sind, war für diese Flächen jeweils ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, die inzwischen positiv beschieden wurden.

Nach Prüfung des „Konzepts zur Festlegung von Potentialflächen für FF-PV“ hat der Verbandsgemeinderat am 27.10.2022 nach ausführlicher Beratung beschlossen, dass landwirtschaftliche Vorrangflächen in benachteiligten Gebieten und in nicht benachteiligten Gebieten außerhalb des Förderkorridors entlang der Autobahnen und Bahnlinien ausgeschlossen werden. Demnach soll nur eine Inanspruchnahme von Vorrangflächen innerhalb des Förderkorridors von 500 m des EEG 2023 gestattet werden.



2. Planungsgrundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ROG ist für das Gebiet eines jeden Landes ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), als Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung aller Teilräume des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und beinhaltet Ziele und Grundsätze, die für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden von zentraler Bedeutung sind.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7f und 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."¹

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.²

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.

¹ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5
² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.



Seit Ende 2021 erfolgt die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz, die seit dem 30.01.2023 in Kraft getreten ist. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu dargestellt:

FF-PV sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden.

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bisher wurden seitens der Raumordnung, auch in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, noch keine entsprechenden Vorbehaltsgebiete gemäß Z 166 b neu aufgestellt.

Damit entsprechen die Inhalte der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien den Zielen der Raumordnung, insbesondere durch die Erfüllung des Grundsatzes G 166, da die geplanten Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen sich entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen befinden.

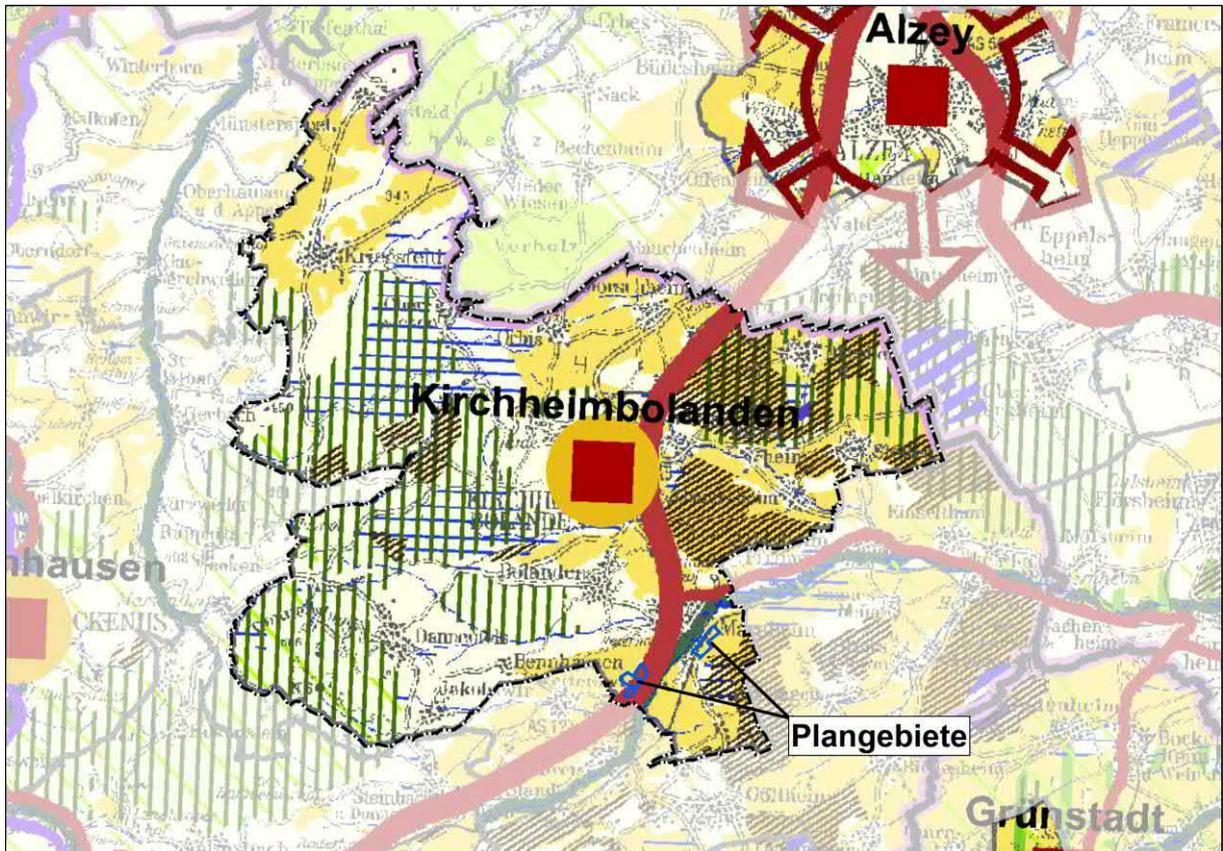


Abbildung 1 Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz

2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Konkretisiert wird der Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP IV durch Regionale Raumordnungspläne. Für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV seit 2012 hierfür ausschlaggebend. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV wurde von der Planungsgemeinschaft Westpfalz durch Beschluss der Regionalvertretung vom 01.12.2011 aufgestellt und mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 25.07.2012 genehmigt. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt. Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV wurde nun eine weitere Teilfortschreibung des RROP begonnen (Stand Dezember 2023).

In Kapitel II.3.2 Erneuerbare Energien wird erklärt, dass neben Windkraft, Biomasse, Solarenergie in der Region Westpfalz von Interesse sind und Wasserkraft und Geothermie eher eine untergeordnete Bedeutung haben. Des Weiteren wird erklärt, dass der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien nicht über eine CO₂-Reduktion zum Klimaschutz beiträgt, sondern auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Förderung zusätzlicher Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum leistet. Deshalb wird erklärt, dass die Energieversorgung in den Regionen mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme und Stromerzeugung zu sichern und zu entwickeln ist, damit die Regionen im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll und die EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Standortvorteile verbessern können. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind in dem Nachhaltigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Weitere Ziele zum Thema Solarenergienutzung sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Der Regionalplan weist aktuell noch keine Gebiete für Sondergebiete oder Vorranggebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

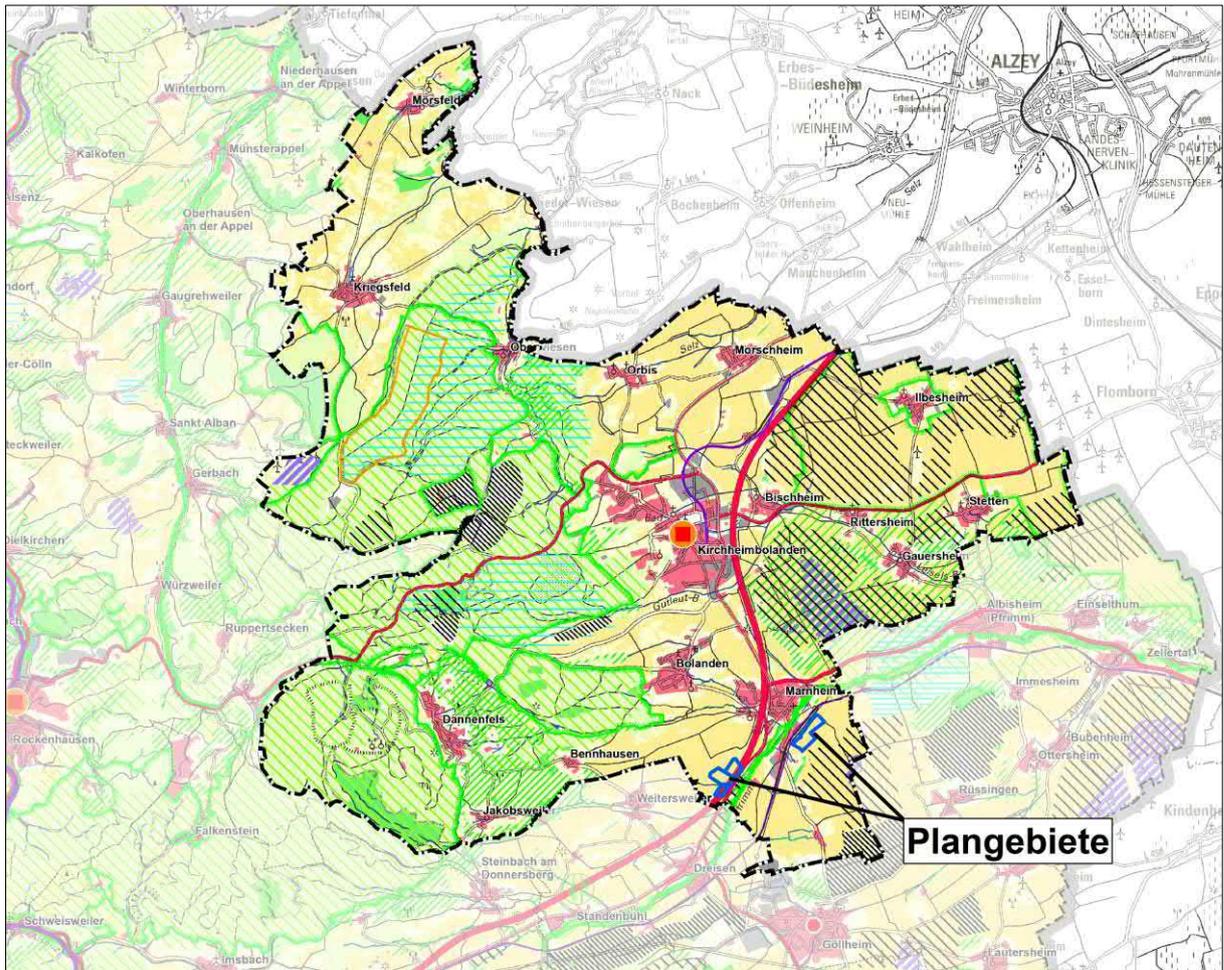


Abbildung 2 Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV

In der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erfolgt eine fast flächendeckende Ausweisung des Vorranggebietes „Landwirtschaft“. Die zwei Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ überschneiden sich auch mit dem Vorranggebiet „Landwirtschaft“. Daher wurden im Vorfeld zur 8. Teilfortschreibung bereits für beide Flächen jeweils ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, die inzwischen beide von der SGD Süd positiv beschieden wurden und somit eine Zielabweichung zulässig ist.

Die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Fläche „**An der Bahn**“ in der Ortsgemeinde Mannheim wurde unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- Die Reaktivierung der Zellertalban darf durch die FF-PV nicht behindert bzw. eingeschränkt werden
- Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzung der FF-PV



- zu begrenzen, als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen
- Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden

Die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Fläche „**An der A 63**“ in der Ortsgemeinde Marnheim wurde ohne Auflagen zugelassen.



2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist) beschlossen. Unter anderen wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „öffentliche Sicherheit“ eingestuft.

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, und von Kernenergie verringert werden soll.

Für FF-PV besonders geeignet sind weiterhin bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen. Die Solar-Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen, die förderfähig sind, werden von 200 m auf 500 m erweitert.

2.3.2 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EE-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU bis 2030 im Bereich Erneuerbare Energien den Anteil des Gesamtenergieverbrauchs (Bruttoenergieverbrauch) von bisher 32,5 % auf 45 % erhöht wird. 42,5 % sind dabei durch die Mitgliedsstaaten zu erbringen.

2.3.3 Baugesetzbuch (BauGB)

FF-PV liegen generell im Außenbereich. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen gehören sie allerdings nur unter gewissen Umständen zu den privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht sind seit dem 01.01.2023 FF-PV in einem Abstand von 200 m zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b EEG gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Solarpark „An der A 63“ ist somit teilweise privilegiert ohne Bauleitplanung zulässig.

Ein weiterer Privilegierungstatbestand wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften geschaffen, welches seit 07.07.2023 in Kraft ist. Demnach kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine FF-PV unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer



1 oder 2,

- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Für beide geplante Anlagen spielt dies jedoch keine Rolle.

2.3.4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften, welches seit 07.07.2023 in Kraft ist, wurde klargestellt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig sind.



3. Inhalt der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

3.1 Allgemeines

Die Eignungsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

3.2 Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Grundlage für die 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Flächennutzungsplans 2017 ist das „Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für FF-PV“, in dem das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen, die für Photovoltaikanlagen geeignet sind, untersucht wurde.

Bei der Durchführung des „Konzepts zur Festlegung von Potentialflächen für FF-PV“ wurden Ausschlussflächen definiert. Diese Ausschlussgebiete kommen grundsätzlich nicht für eine Nutzung mit FF-PV in Betracht. Dabei wurde zuerst zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten unterschieden. Diese wurden anschließend aufgrund weiterer Ausschlusskriterien zugeschnitten. Dabei wurden folgende Ausschlusskriterien betrachtet: Siedlungsflächen, Waldflächen, Natura 2000 Gebiete, Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz, Biotopkomplexe und geschützte Biotope, der Biotopverbund des LEP IV RLP sowie die Vorranggebiete Landwirtschaft und Biotope. In diesen Bereichen stehen der Solarenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen.

Als Ergebnis sind potenziell geeignete Flächen und Flächen, für die ein Zielabweichungsverfahren benötigt wird, entstanden. Bei den Flächen, die ein Zielabweichungsverfahren benötigen, liegt eine Betroffenheit eines Vorranggebietes des ROP Westpfalz IV vor.

Bei den ermittelten Eignungsgebieten handelt es sich um potenziell für FF-PV geeignete Gebiete. Sie sind vor einer weitergehenden Planung neben der Flächenverfügbarkeit auch noch detailliert hinsichtlich Arten- und Biotopschutz zu prüfen.

Die beiden Gebiete, welche in der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien als Sonstige Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden, werden im Folgenden näher beschrieben.

Gebiet „An der A63“ Marnheim

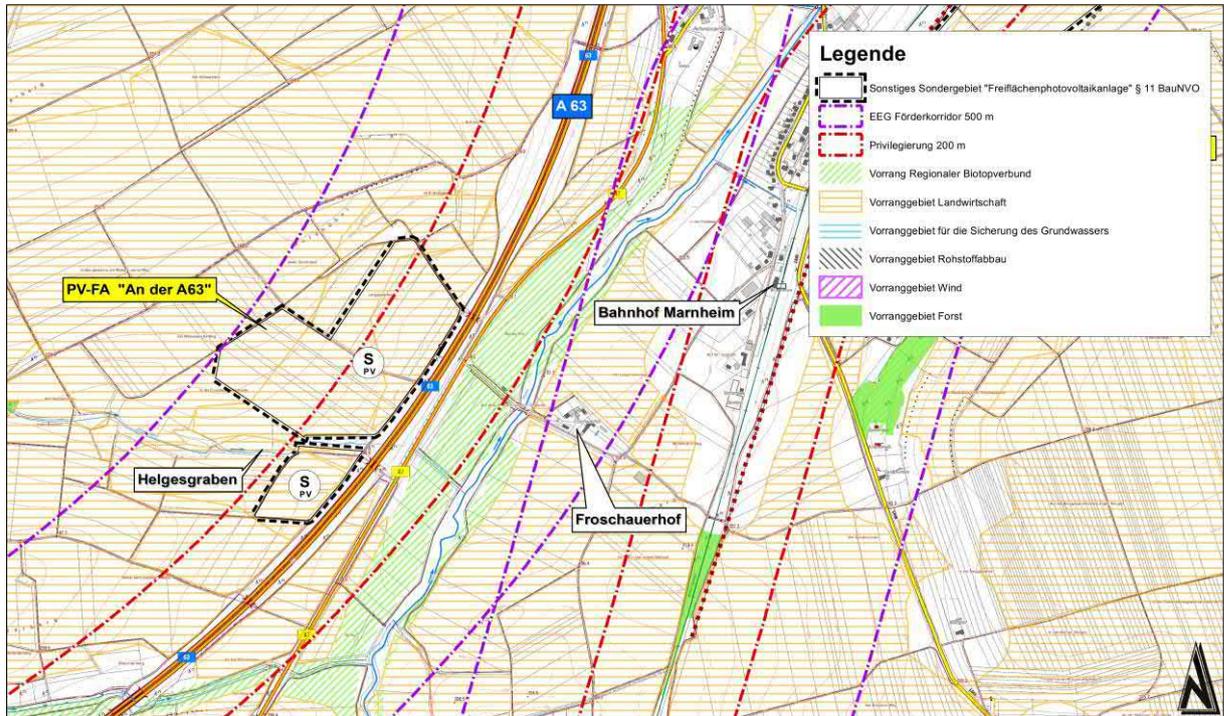


Abbildung 3 Gebiet „An der A63“ Marnheim

Das Sondergebiet „An der A63“ befindet sich ca. 1,0 km südwestlich der Ortslage und in der Gemarkung von Marnheim westlich der Bundesautobahn A 63. Das Gebiet ist 21,37 ha groß. Die Fläche wird durch den „Helgesgraben“, einem Gewässer III. Ordnung, in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Das Sondergebiet liegt vollständig innerhalb des 500 m Förderkorridors des EEG 2023. Der östliche Teilbereich des Sondergebietes liegt zudem innerhalb der 200 m Privilegierung zur Autobahn. Die Fläche überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Fläche ist über einen landwirtschaftlichen asphaltierten Fahrweg voll erschlossen. Im nördlichen und südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich entsprechende Durchlässe unter der Autobahn A 63, sodass die angrenzende Bundesstraße B 47 auch für den Antransport der Photovoltaikmodule bei der Realisierung der FF-PV gut erreichbar ist.

Westlich der Fläche soll der Windpark „Niederbusch“ entstehen. Aktuell wird hierfür ebenfalls der Flächennutzungsplan geändert. Die beiden Planungen beeinträchtigen sich nicht gegenseitig. Vielmehr ergeben sich Synergien. So können Zuwegungen und technische Anlagen (wie z.B. Trafostationen, Leitungstrassen) ggf. gemeinsam genutzt werden.

Gebiet „An der Bahn“ Marnheim

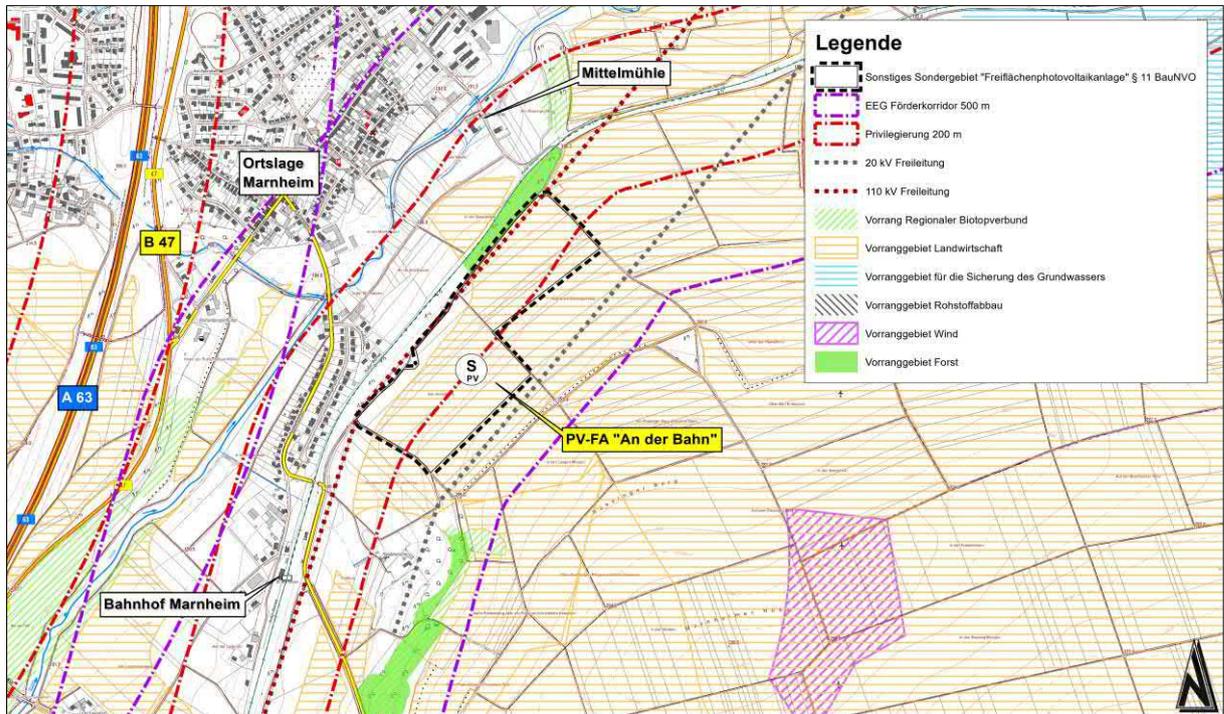


Abbildung 4 Gebiet „An der Bahn“ Marnheim

Das Sondergebiet „An der Bahn“ befindet sich ca. 380 m östlich der Ortslage von Marnheim bzw. ca. 100 m östlich des Ortsteils am Bahnhof (Bahnhof- und Bergstraße). Es grenzt direkt an die Bahntrasse der ehemaligen Zellertalbahn an und liegt innerhalb des 500 m Förderkorridors des EEG östlich der Bahntrasse. Die Zellertalbahn soll reaktiviert werden. Entsprechende Verfahren laufen bereits. Im westlichen Randbereich des Plangebietes verläuft eine 110 kV-Freileitung. Östlich des Plangebietes befindet sich eine 20 kV-Freileitung. Damit besteht bereits eine technische Vorbelastung des Standortes. Das geplante Gebiet wurde von 20,83 ha (Vorentwurf) auf 16,69 ha (Entwurf) verkleinert. Damit liegt die 20 kV-Freileitung nicht mehr innerhalb des Plangebietes und auch nicht innerhalb des Schutzstreifens. Somit können Konflikte vermieden werden. Darüber hinaus reduziert sich die Einsehbarkeit der Anlage aus der Ortslage von Marnheim fast vollständig. Die Fläche überschneidet sich nahezu vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, eine Zielabweichung wurde jedoch zugelassen. Das Gebiet ist über verschiedene landwirtschaftlich asphaltierte Fahrwege voll erschlossen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes als auch im Südwesten befinden sich Querungsmöglichkeiten der Bahntrasse, sodass für den Antransport der Photovoltaikmodule bei der Realisierung der FF-PV die Fläche gut erreichbar ist.



4. Auswirkungen der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Landschaftsbild/Tourismus

Freiflächenphotovoltaikanlagen führen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der Größe einer Freiflächenphotovoltaikanlagen und der monotonen Oberflächenstruktur und der meist unnatürlichen Farbgebung wirken sich die Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Mittels der im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung wurden mögliche Zielkonflikte bereits ausreichend berücksichtigt und konfliktarme Flächen ermittelt. Bei beiden Flächen bestehen bereits Vorbelastungen vor. Die Fläche an der A 63 ist bereits durch die Autobahn A 63, die in diesem Bereich auch auf einem Damm liegt, vorbelastet. Die Fläche an der Bahn ist bereits durch die Bahntrasse (ebenfalls auf einem Bahndamm) sowie einer 110-kV und 20 kV-Freileitung vorbelastet und somit das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild spielt eine Rolle, da es für die Naherholung und den Fremdenverkehr eine Bedeutung hat. Dabei spielt auch immer die Einsehbarkeit der Anlagen von Wohngebieten oder Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung. Deshalb kann eine koordinierte Standortauswahl die Einsehbarkeit verringern oder auch der Abstand zu visuell-empfindlichen Nutzungen die Akzeptanz verbessern.

Aufgrund der bereits berücksichtigten Abstände zu den Siedlungen sind die Anlagen aufgrund der Entfernung und dem topografisch stark bewegten Gelände je nach Standard nur geringfügig einsehbar.

An bereits vorbelasteten Standorten wirkt sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage weniger störend auf das Landschaftsbild aus. Der Bereich um Marnheim ist neben Autobahn, Bahnstrecke und Freileitungen zudem auch durch Windenergieanlagen und dem Industriegebiet in Göllheim mit seinem weithin sichtbaren Zementwerk geprägt.

Flächenversiegelung

Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen für die Nutzungsdauer eine intensive genutzte Fläche so in Anspruch, dass sie in diesem Zeitraum nicht anderweitig genutzt werden kann. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist somit bei der klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage nicht möglich. Bei der Errichtung einer Agri-PV-Anlage kann eine gleichzeitige Nutzung von Landwirtschaft und FF-PV erfolgen. Agri-PV-Anlagen sind aktuell nur für Sonderkulturen wirtschaftlich umsetzbar, wo die Module z.B. auch als Hagelschutz dienen und der Ertrag/m² Ackerfläche höher ist als beim herkömmlichen Ackerbau wie er in der VG Kirchheimbolanden vorkommt.

Die Errichtung der Anlagen führt nicht zu einer vollständigen Versiegelung der Fläche. Der Boden wird nur im Bereich der Pfosten beeinflusst, welche ins Erdreich gerammt werden. Die Standsicherheit der Gründung wird durch Zugversuche abgesichert. Die Gründung der Pfosten über dieses Verfahren hat den Vorteil, dass keinerlei zusätzliche Versiegelung durch z.B. betonierete Fundamente oder ähnliches erfolgt und ein späterer Rückbau der Anlage ohne größere Eingriffe in den Bodenhaushalt erfolgen kann.

Nach Ende der Laufzeit der Anlagen werden die FF-PV vollständig zurückgebaut, sodass für den Boden kein Eingriff zurückbleibt. Für die Zufahrten zu den Anlagen sollen vorwiegend vorhandene



landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden.

Lärm

Es können betriebsbedingte Schallemissionen durch Wechselrichter sowie Transformatoren entstehen. An bereits vorbelasteten Standorten wie z.B. Bundesautobahnen sind diese Auswirkungen zu vernachlässigen. Die Bahnstrecke soll ebenfalls reaktiviert werden. Außerdem können durch eine geeignete Standortwahl mit genüg Abstand zu Wohnnutzungen die Auswirkungen sehr stark reduziert werden, sodass mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Bodenschutz

Während der Bauphase einer FF-PV kann es zu Beeinträchtigungen durch z.B. Verdichtungen kommen. Langfristig gesehen tragen FF-PV jedoch dazu bei, dass sich Böden regenerieren können. Während der Nutzungsdauer findet keine Bewirtschaftung der Fläche statt, sodass z.B. kein Dünger aufgetragen wird. Bei der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Ende der Nutzungsdauer ist daher mit einem regenerierten Boden zu rechnen.

Eingriff in Natur und Landschaft/ Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer FF-PV ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes im konkreten Einzelfall detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichsflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen, allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass der Ausgleich im Wesentlichen im Bereich der Anlagen oder im direkten Umfeld erbracht werden kann, so dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen aus ihrer Nutzung genommen werden müssen.

Die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die verschiedenen Schutzgüter werden noch im Umweltbericht beschrieben, der nach dem frühzeitigen Verfahren erstellt wird. Darin werden dann auch die Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Verfahren berücksichtigt.

Geschützte Naturdenkmäler wurden bereits im Rahmen den Standortuntersuchung ausgeschlossen.

Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Landwirtschaftliche Nutzungen

Durch die Errichtung einer FF-PV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Eine FF-PV stellt keine dauerhafte Nutzung dar, sondern ist auf eine Nutzungsdauer von ca. 20-30 Jahren ausgelegt. Die Flächen gehen daher nicht verloren. Nach dem Rückbau der Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt fortgesetzt werden – gegebenenfalls sogar auf besseren Böden, da sich der Boden in der Zwischenzeit erholen konnte. Damit wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung nur vorübergehend und nicht auf Dauer ausgeschlossen.

Während der PV-Nutzung kann die Fläche darunter als Grünland genutzt werden, das als Tiernahrungsquelle auch Bedeutung für die Landwirtschaft hat. Zudem ist eine Nutzung durch Bodenbrütern möglich.



Im Bebauungsplan wird die Nachnutzung als landw. Fläche nach Aufgabe als Freiflächenphotovoltaikanlage geregelt.

Denkmalschutz

Es sind im Bereich der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien in der Fläche „An der Bahn“ zwei archäologische Fundstellen/ Denkmäler bekannt, die von der Freiflächenphotovoltaikanlage betroffen sind. Die Fundstellen und das Grabungsschutzgebiet stellen zunächst einmal ein Planungshemmnis dar. Grundsätzlich sind aber Lösungen mit Auflast etc. auch innerhalb von Grabungsschutzgebieten möglich. Eingriffe für Kabelschächte etc. sind abzustimmen.

Mit der GDKE wurde gleichzeitig abgestimmt, dass eine geomagnetische Prospektion durchgeführt werden soll. Das kann gleichzeitig mit der Prüfung auf Kampfmittel erfolgen. Zusätzlich soll durch eine Suchschürfe die Tiefe der vermuteten Bodendenkmäler ermittelt werden. Danach soll abgestimmt werden, wie eine Gründung der Modultische erfolgen kann, ohne die Bodendenkmäler zu beschädigen. Grundsätzlich wurde aber einer Errichtung der FF-PV zugestimmt.

Im Bereich der FF-PV an der A 63 sind keine Bodendenkmäler oder Grabungsschutzgebiete bekannt.

Ablagerungen, Altstandorte und Bergbau/Altbergbau

Gemäß SGD-Süd befinden sich keine Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches. Im Zuge der weiteren Planung ist das Vorhandensein eventueller Ablagerungen stets zu prüfen. Da jedoch keine Bodenbewegungen vorgenommen werden, ist eine Vereinbarkeit gegeben.

Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur

Von FF-PV geht in der Regel keine direkte Gefährdung auf den Straßen- oder Schienenverkehr aus. Lediglich Blendungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts können den Verkehr beeinträchtigen. Dies ist möglicherweise im Einzelfall in einem Blendgutachten in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Bauantrag zu prüfen. Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung sind inzwischen auch blendfreie Module erhältlich.



5. Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

5.1 Hinweise der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die 10. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, Windenergiefläche „Im Niederbusch“, Ortsgemeinde Marnheim des Flächennutzungsplans 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden läuft.

Diese Planung befindet sich unmittelbar angrenzend zur Fläche „An der A 63“. Die beiden Planungen stehen jedoch nicht im Konflikt zueinander.

Im Sinne der Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und entsprechenden Bodennutzung durch die Bauleitpläne muss sichergestellt sein, dass die sich angrenzenden bzw. im näheren Umfeld befindlichen Einzelvorhaben und Planungen im Außenbereich (Windenergie, PV) nicht miteinander konfliktieren und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sichergestellt ist.

5.2 Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis

PV-FA an der A 63

Es wird darauf hingewiesen, dass es kumulierende Effekte zum geplanten Windpark „Niederbusch“ gibt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Helgesgraben als Biotopkomplex kartiert ist und dass die Hecken um den Helgesgraben als Biotop kartiert sind. Außerhalb des Gebietes befindet sich außerdem eine vermutlich nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Wiese. Es ist darauf zu achten, die kartierten und ggf. pauschal geschützten Biotope vor jeglichen Einwirkungen während der Bauphase zu schützen. Weiter wird auf die zu berücksichtigenden Vogelarten hingewiesen (Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Rohrweihe, Grauammer, Rotmilan (Jagdrevier)). Es wird empfohlen, die Bestandskartierungen mit Monitoring-Kartierungen nach 2 und 5 Jahren zu vergleichen. Das ist in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

PV-FA an der Bahn

Es wird darauf hingewiesen, dass es kumulierende Effekte zum geplanten Windpark „Niederbusch“ gibt. Weiter sollen alle Einzelbäume erhalten werden. Im Übrigen gelten die vorgenannten Ausführungen zu den Vogelarten.

5.3 Hinweise der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bebauung der Fläche mit Solarmodulen ein verstärkter oberirdischer Abfluss entsteht, aber das Wasser über die PV-Module abfließen kann. Um die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Module bzw. an den Geländetiefpunkten des Gebietes vorzusehen.

Weiter wird auf die neuen Sturzflutgefahrenkarten hingewiesen. Im östlichen Bereich der Fläche „An der A 63“ kommt es am Damm der A 63 von Einstautiefen bis zu einem Meter. Es wird empfohlen, diesen Bereich von hochwassersensiblen Nutzungen (Trafostationen/ elektrischen Anlagen, Baustelleneinrichtung, Modulen) freizuhalten.

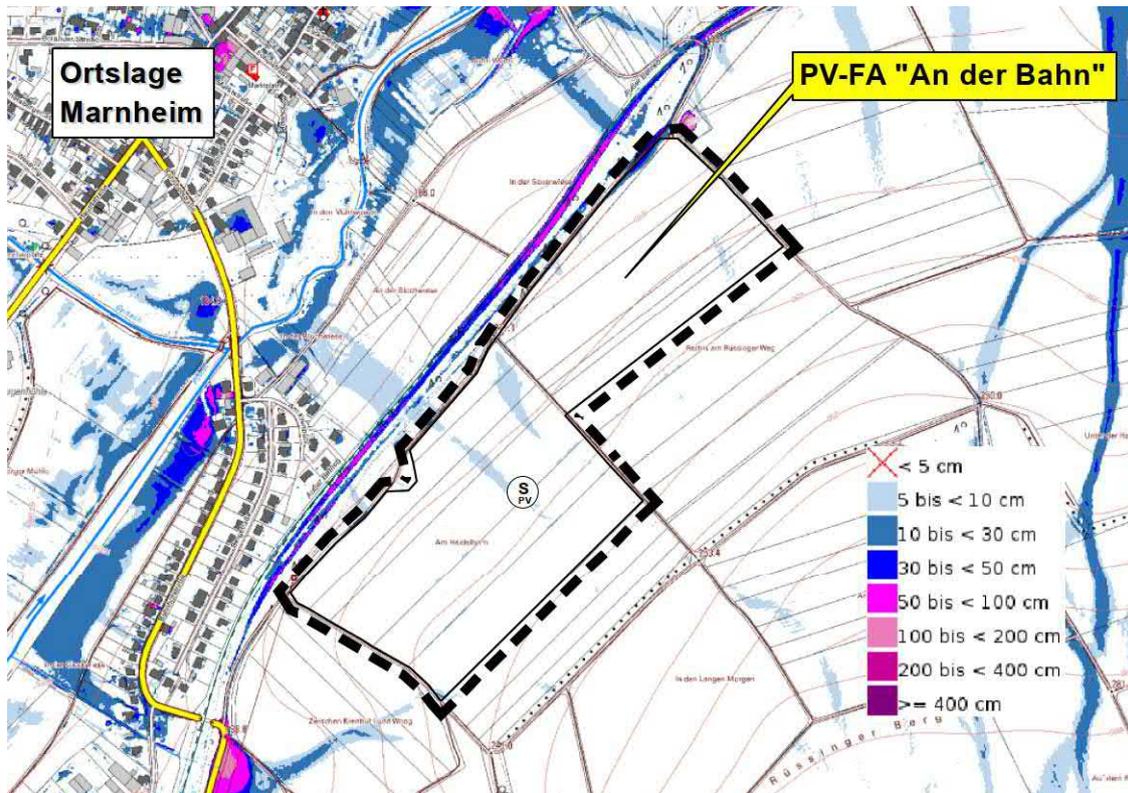


Abbildung 5 Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefe (SRI7, 1 h)) Gebiet „An der Bahn“ Marnheim

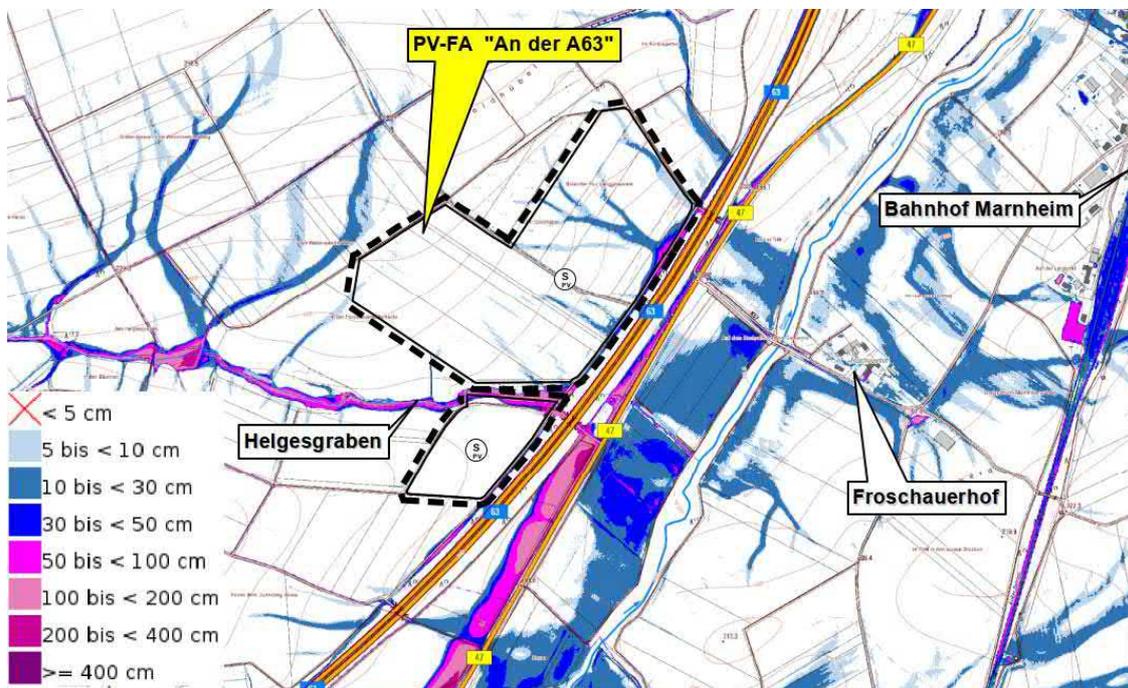


Abbildung 6 Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefe (SRI7, 1 h)) Gebiet „An der A 63“ Marnheim

Es wird auf die LABO-Arbeitshilfe zum Bodenschutz beim Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hingewiesen. Für die beiden Gebiete sind keine Altablagerungen oder Altstandorte bekannt. Weiter wird auf die Datenbanken des LGB und hier insbesondere auf die Hangstabilitätskarte und die



Rutschungsdatenbank hingewiesen. Eine Beteiligung des LGB wird empfohlen.

5.4 Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

Für die Fläche „An der Bahn“ wird auf mehrere Fundstellen hingewiesen. Es müssen mehrere Untersuchungen erfolgen. Diese sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

5.5 Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Es wird allgemein auf rutschungs- und wasserempfindliche Bodenschichten hingewiesen, die beim baulichen Eingriff zu berücksichtigen sind. Es wird eine gutachterliche Begleitung empfohlen.

5.6 Hinweise der Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Es wird empfohlen, den Donnersberg-Touristik-Verband e.V. zu beteiligen, da er Pächter der Bahnstrecke 3561 ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt werden darf.

5.7 Hinweise des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schienenstrecke Münchweiler/ Alsenz – Monsheim (KBS 662.1) derzeit für zukünftige Verkehre ertüchtigt wird. Durch die geplante Fläche „An der Bahn“ darf dieses Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

5.8 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe Schwerttransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen und Schifffahrt

Es wird auf den eisenbahnrechtlichen Genehmigungsantrag zur Reaktivierung der Bahnstrecke (Zellerthalbahn) und auf mögliche Beeinträchtigungen durch Blendungen an der Fläche „An der Bahn“ hingewiesen und ein Blendgutachten gefordert. Dies wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

5.9 Hinweise der Pfalzwerke Netz AG

Innerhalb des Plangebietes, explizit auf der Fläche „Solarpark, An der Bahn“ verlaufen sowohl eine 100-kV-Hochspannungsfreileitung als auch eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen (der Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von 42 m, jeweils 21 m beidseitig der Führung der Leitung, der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von 22 m, jeweils 11 m beidseitig der Führung der Leitung) bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/ Erweiterung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, Zusatzeinrichtungen sowie bei Pflanzungen. Zur Konfliktvermeidung bedarf die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf dieser Fläche, der Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.



Hinweis:

Aufgrund der Verkleinerung der Fläche „An der Bahn“ liegt die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung nicht mehr innerhalb des Plangebietes. Auch überschneidet sie sich nicht mehr mit dem 11 m bzw. 22 m breiten Schutzstreifen.

5.10 Hinweise der inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Es wird auf bestehende Leitungstrassen der inexo im Bereich der Plangebiet hingewiesen. Diese liegen im Wesentlichen innerhalb der landwirtschaftlichen Wege. Das ist bei Bauarbeiten zu beachten. Die Lagepläne mit den Bestandsleitungen sind bei der inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlois, anzufordern.



6. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden möchte mit der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Flächennutzungsplans 2017 die Ausweisung von zwei Sondergebieten „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ermöglichen und planerisch steuern. Sie möchte damit auch den Anteil an erneuerbaren Energien im gesamten Verbandsgemeindegebiet steigern, um langfristig von den fossilen Energieträgern unabhängig zu werden. Zum Klimaschutz trägt die Verbandsgemeinde einen notwendigen Teil bei und unterstützt somit das Ziel des Landes, bis zum Jahr 2030 den verbrauchten Strom bilanziell aus 100 % regenerativen Energien zu erzeugen.

Um geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu finden, wurde von dem Büro Brehm & Co. GmbH (2022) ein Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für FF-PV erarbeitet. Die Flächen für die zwei Sondergebiete, die in dieser Teilfortschreibung ausgewiesen werden sollen, befinden sich beide in dem 500 m Förderkorridor des EEG 2023.

Die beiden Flächen, die als Sondergebiete ausgewiesen werden sollen, überschneiden sich vollständig mit Vorranggebieten Landwirtschaft des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Deshalb wurden bereits die erforderlichen Zielabweichungsverfahren durchgeführt und positiv beschieden. Damit besteht kein Konflikt mehr mit der Raumordnung.

Die dargestellten Gebiete bieten der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die Möglichkeit der planerischen Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Durch die 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden fortgeschrieben und die Errichtung von FF-PV in der Gemeinde Marnheim gesteuert.

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind (mit Ausnahme der Privilegierungen in § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB) ist für jede Anlage durch die Ortsgemeinden ein Bebauungsplan aufzustellen. Dabei können die Gemeinden nochmal steuernd einwirken und ihre örtlichen Belange geltend machen. Die Gemeinde hat bereits die entsprechenden Beschlüsse gefasst und mit der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne begonnen. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unterstützt dies, durch die Änderung des FNP damit sich die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln können.



Aufgestellt:

igr GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im September 2024

Dipl.-Ing. H. Jopp

B.Sc. Raumplanung A. Metzger